

# Leiharbeit, Equal-Pay und die Mitbestimmung

Was gilt jetzt neu und was kann der Betriebsrat jetzt machen?

Tagesveranstaltung | 9. Februar 2012 | Frankfurt am Main/Hauptwache

## Das Tagungsprogramm

### Aktuelle Informationen

Die unwirksame Verdachtskündigung bei Bagatelldelikten („Emmely“-Entscheidung), die unwirksame Kündigung wegen Kritik an zulänglicher Pflege (Whistleblowing) und die Konsequenzen für den Kündigungsschutz der Betriebsratsmitglieder.

### Die gesetzlichen Neuregelungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG)

#### Veränderte Rechtsgrundlagen der Arbeitnehmerüberlassung

EU-RL atypische Arbeitsverhältnisse | EU-RL zur Leiharbeit | das novellierte AÜG (Stand 1.12.2011) | sozialversicherungsrechtliche Folgen unwirksamer Tarifverträge

#### Auswirkungen der Gesetzesänderungen auf die betriebliche Beschäftigungspolitik

Vorübergehende Arbeitnehmerüberlassung (§ 1 Abs. 1 Satz 2 AÜG n.F.) | zeitlich befristete Personalbedarfsfälle beim Entleiher | Verbot der Besetzung von Dauerarbeitsplätzen, von Kettenverleih und rollierenden Verfahren | Quotenregelungen zum Einsatz von Leiharbeitnehmern

#### Die Gleichbehandlung von Fällen gewerbsmäßiger und nichtgewerbsmäßiger ANÜ (§ 1 Abs. 1 Satz 1 AÜG n.F.)

Erlaubnispflicht nach § 1 und Folgen von Verstößen | Auswirkungen auf die Formen privilegierter Arbeitnehmerüberlassung nach § 1 Abs. 3 AÜG n.F. | Besonderheiten bei der Konzernleihe (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 AÜG n.F.) | die gelegentliche Arbeitnehmerüberlassung (§ 1 Abs. 3 Nr. 2a AÜG n.F.) | Rechtsfolgen bei Rückentleih von Arbeitnehmern (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 4 AÜG n.F.)

#### Neuregelung der Gleichbehandlungspflichten

Auswirkungen auf Abweichungen in Tarifverträgen zur Arbeitnehmerüberlassung (§ 9 Nr. 2 n.F.) | Ansprüche des Leiharbeitnehmers aus § 10 Abs. 4 AÜG n.F. | Anspruch auf Bewerbung beim Entleiher (§ 13a AÜG n.F.) | Anspruch auf Nutzung von Sozialeinrichtungen des Entleihers (§ 13b AÜG n.F.)

#### Lohnuntergrenzen/Mindestentgelte in der Verleihbranche (§ 3a AÜG n.F.)

Rechtsverordnungen nach § 3a Abs. 2 AÜG n.F. | tarifvertragliche Voraussetzungen von Lohnuntergrenzen | Ansprüche des Leiharbeitnehmers (§ 10 Abs. 4 Satz 3 u. Abs. 5 AÜG n.F.)

### Die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats beim Einsatz von Leiharbeitnehmern nach der gesetzlichen Neuregelung

#### Soziale Angelegenheiten gem. § 87 BetrVG

Arbeitszeitregelungen für Leih- und Stammarbeitnehmer | Gesundheitsschutz für Leih- und Stammarbeitnehmer | Entgeltregelungen für Leih- und Stammarbeitnehmer | Eckpunkte für Betriebsvereinbarung

#### Stellenausschreibungen im Betrieb

Voraussetzungen und Rechtsfolgen | Handlungsmöglichkeiten des Betriebsrats bei Verstoß

#### Personalauswahlrichtlinien gem. § 95 BetrVG

Einstellung von Leiharbeitnehmern als Auswahlrichtlinie | Regelungsmöglichkeiten | Eckpunkte für Betriebsvereinbarung

#### Personelle Einzelmaßnahmen gem. §§ 99 ff. BetrVG

Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Mitbestimmungsrechte | Zulässiger Verzicht auf Mitbestimmung?

#### Betriebsänderungen gem. §§ 111 ff. BetrVG

Grundlegende Umorganisation des Betriebs – Leiharbeitnehmer anstelle von Stammarbeitnehmern? | Spaltung des Betriebs? | Nachteilsausgleich für Stamm- und Leiharbeitnehmer

#### Grobe Verstöße des Arbeitgebers gegen die Betriebsverfassung gem. § 23 Abs. 3 BetrVG

## Die Referenten



**Prof. Dr. Udo R. Mayer**, Universität Hamburg, wissenschaftlicher Berater der Kanzlei Trittin Rechtsanwälte Frankfurt am Main, Mitautor des Kommentars zum Kündigungsschutzgesetz (KSchG) und anderer Fachbücher.



**Jürgen Ulber**, wissenschaftlicher Berater der Kanzlei Trittin Rechtsanwälte Frankfurt am Main, Herausgeber des Kommentars zum Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) sowie Autor der Kommentare zum Arbeitszeitgesetz (ArbZG) und zum Arbeitnehmersendegesetz (AEntG).



**Wolfgang Trittin**, Gründer der Kanzlei Trittin Rechtsanwälte Frankfurt am Main, Mitautor der Kommentare zum Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG), dessen 13. Auflage im Januar 2012 erscheint, zum Kündigungsschutzgesetz (KSchG) und Arbeitsrecht bei Unternehmensumwandlung und Betriebsübergang.



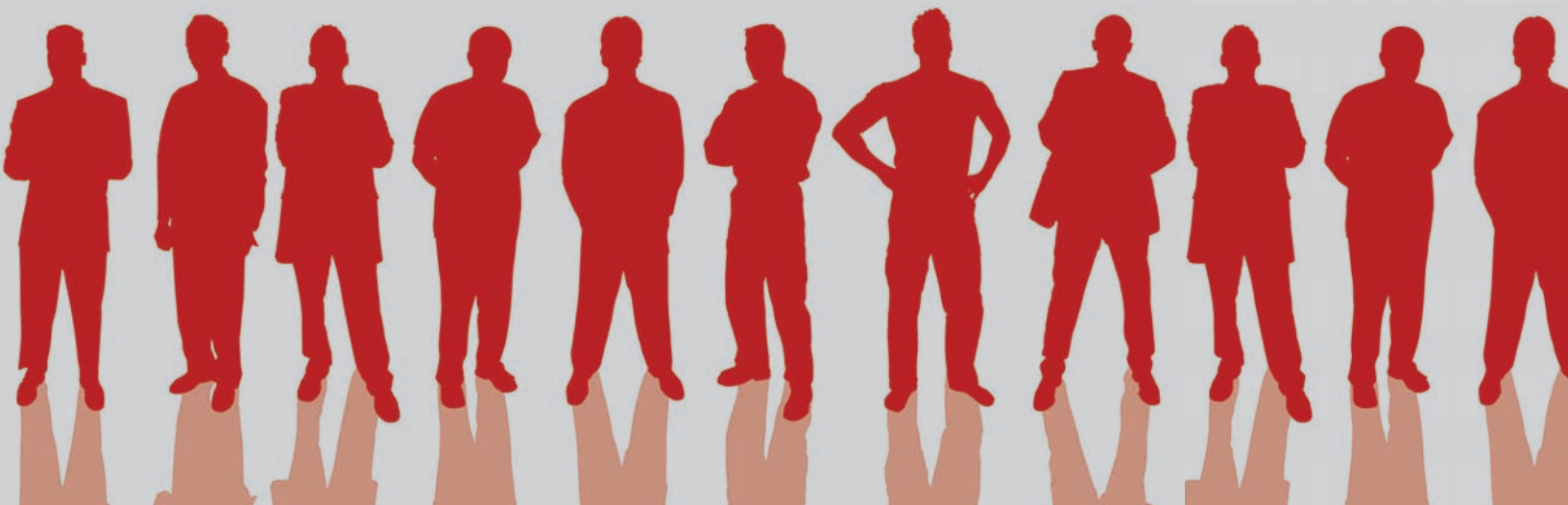
**Patrick Fütterer**, Rechtsanwalt der Kanzlei Trittin Rechtsanwälte Frankfurt am Main, Autor zahlreicher Fachaufsätze und Mitautor des Kommentars zum Fahrpersonalrecht.



**Andreas Gilles, LL.M.**, Rechtsanwalt der Kanzlei Trittin Rechtsanwälte Frankfurt am Main, Autor zahlreicher Fachaufsätze.

## Leiharbeit, Equal-Pay und die Mitbestimmung

Was gilt jetzt neu und was kann der Betriebsrat jetzt machen?



Tagesveranstaltung | 9. Februar 2012 | Frankfurt am Main/Hauptwache

### Tagungsveranstaltung

#### Leiharbeit, Equal-Pay und die Mitbestimmung

Was gilt jetzt neu und was kann der Betriebsrat jetzt machen?

### Tagungsort

Frankfurt am Main, Café Hauptwache,  
An der Hauptwache 15 / Zeil  
60313 Frankfurt am Main

### Tagungstermin

Donnerstag, den 9. Februar 2012, 10 Uhr bis 17 Uhr

Für die Veranstaltung können sich Betriebsratsmitglieder nach § 37 Absatz 6 BetrVG von der Arbeitsleistung befreien lassen.

### Tagungskosten

Die Seminarkosten betragen 495 € pro Teilnehmer.

Die Anmeldung über folgende Adresse:

#### Veranstalter

Kanzlei Trittin Rechtsanwälte  
Schillerstr. 3 (Hauptwache)  
60313 Frankfurt am Main  
Telefon 069 21 999 303  
Fax 069 21 998 073  
E-Mail trittin@trittin-rechtsanwaelte.de

### Anmeldung

Ich melde mich verbindlich für die Tagesveranstaltung an

\_\_\_\_\_  
Firma

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Straße, Nummer

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

\_\_\_\_\_  
E-Mail

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
Fax

\_\_\_\_\_  
Funktion im Betriebsrat

\_\_\_\_\_  
Rechnungsanschrift, falls nicht identisch mit der Firmenanschrift

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Ich erhalte eine Anmeldebestätigung. Die Tagungsgebühr wird nach Erhalt der Anmeldebestätigung entrichtet. Falls Sie kurzfristig verhindert sein sollten, müssen wir 300 € berechnen.